

Kommentare und Berichte

Der Prozeß gegen Karl-Heinz Roth und Roland Otto in Köln

*Die nachstehenden Beiträge von Heinrich Hannover, Johannes Feest und Ulrich K. Preuß beruhen auf Referaten, die am 26. April 1977 auf einer Veranstaltung in der Universität Bremen gehalten wurden. Karl-Heinz Roth und Roland Otto sind inzwischen, am 26. Juni 1977, von der Mordanklage freigesprochen worden. Wir halten es für richtig, die Beiträge auch nach dem Freispruch zu drucken, weil sie exemplarisch Argumentationslinien entwickeln, mit denen eine kritische Gegenöffentlichkeit positive Wirkungen erzielen kann. Man wird den Freispruch als gelungenes Zusammentreffen einer öffentlichen Kampagne für die Angeklagten und einer minutiösen juristischen Verteidigungsstrategie zu interpretieren haben. Die Beiträge bleiben aktuell, besonders weil die Anklagebehörde an ihrem Standpunkt, Roth und Otto seien zu Unrecht von der Mordanklage freigesprochen worden, festhält und Revision beim Bundesgerichtshof angekündigt hat.**

Red. KJ

1. DER ZERFALL DES BEWEISSYSTEMS DER ANKLAGE

Vielleicht sollte ich zu Anfang kurz den Sachverhalt schildern, um den es in dem Prozeß gegen Karl-Heinz Roth und Roland Otto in Köln geht. Am 9. Mai 1975 hat sich auf einem Parkplatz in Köln folgendes abgespielt: Ein NSU-Prinz, besetzt mit 3 männlichen Personen, fällt Anwohnern auf, weil diese Personen sich in angeblich auffälliger Weise von dem Fahrzeug entfernt und sich wieder zum Fahrzeug hin begeben haben. Diese Anwohner glauben, es handele sich um Autodiebe, sie benachrichtigen die Polizei. Die Polizei erscheint mit mehreren Streifenwagen und hindert die Insassen des NSU-Prinz am Wegfahren. Es wird eine Kontrolle durchgeführt, bei der der Fahrer des NSU-Prinz, Karl-Heinz Roth, zunächst seine Papiere vorzeigt und zwar ordnungsgemäße Papiere, die tatsächlich auf seinen Namen lauten, während die beiden anderen Insassen des Wagens, Werner Sauber und Roland Otto falsche Papiere mit falschen Namen und Personalangaben vorlegen. Der überprüfende Polizeibeamte begibt sich zurück zu seinem Streifenwagen und fordert über Funk die Computerdaten an. Es vergehen ungefähr 10 Minuten mit Kontrollmaßnahmen wie Öffnen der Kofferhaube, Überprüfung des Inhalts einer im Wagen befindlichen Aktentasche und dergleichen. Nach etwa 10 Minuten, wie von mehreren Zeugen übereinstimmend gesagt wird, kommt einer der Polizeibeamten auf den Wagen nochmals zu und fordert die Insassen des Wagens auf, den Wagen zu verlassen. Nach Darstellung von Karl-Heinz Roth und Roland Otto hatte sich die Situation zu diesem Zeitpunkt verändert: Es besteht für die Angeklagten die

* Zum Prozeß gegen Karl-Heinz Roth und Roland Otto siehe auch Demokratie und Recht Heft 3/1977.

Vermutung, daß in der Zwischenzeit die Computerausgabe durchgekommen war, daß Terroristenverdacht besteht, denn das Verhalten des Polizeibeamten war jetzt auffallend verändert, man trat mit gezogener Pistole auf sie zu und forderte sie auf, das Fahrzeug zu verlassen. Die nun folgenden Ereignisse haben sich zeitlich überstürzt. Als erster ist Werner Sauber aus der Beifahrertür ausgestiegen und nach Schilderung der Anklage und einigen Polizeizeugen soll Werner Sauber das Feuer dann eröffnet haben auf die Polizeibeamten, die dann das Feuer aus ihren Pistolen erwidert hätten. Nach Darstellung der beiden überlebenden Angeklagten ist es so gewesen, daß zunächst helle Schüsse aus den Polizeipistolen erfolgt sind und daß dann erst die dumpferen Töne des Colts von Werner Sauber zu hören waren. Insgesamt hat Sauber 7 bis 8 Patronen verschossen, aus 3 Polizeiwaffen sind insgesamt 3 mal 7 bis 8 Patronen verschossen worden. Es wurden 2 Personen getötet, der Polizeibeamte Pauli und Werner Sauber, es wurden 2 Personen verletzt, der Polizeibeamte Grüner und Karl-Heinz Roth, davon Karl-Heinz Roth schwer, wobei insbesondere der Darmdurchschuß besonders schwerwiegend war und dazu führte, daß in der gegenwärtigen Haftsituation ständige Lebensgefahr besteht.

Die Mordanklage gegen Roth und Otto wurde erhoben, obwohl von vornherein feststand, daß weder Roth noch Otto geschossen haben, geschossen hat lediglich der getötete Werner Sauber. Die juristische Konstruktion beruht darauf, daß die Mittäterschaft über einen Mordvorsatz konstruiert wird. Dabei spielen die von Ulrich Preuss* erwähnten Gesinnungselemente eine entscheidende Rolle, denn die Anklage zitiert aus früheren Schriften und Briefen von Roth, um die Parallele sozialistische Gesinnung gleich Mördergesinnung zu ziehen und einen gemeinsamen Tätervorsatz der 3 Wageninsassen zu konstruieren. Die Beweisaufnahme hat von der Konstruktion der Anklage nach Auffassung auch außenstehender Prozeßbeobachter nicht viel übrig gelassen. Die Polizeibeamten haben sich in wesentlichen Punkten in Widersprüche verstrickt; so hat, um Beispiele anzuführen, der Polizeibeamte Grüner, der selber bei dem Feuergefecht verletzt worden ist, bei einer früheren Aussage bei der Polizei behauptet, er habe beobachtet, wie der bereits schwerverletzte Roth, der aus dem Wagen herausgekippt war, zur Pistole gegriffen habe und einen Versuch gemacht habe, auf andere Polizeibeamte zu schießen. Darauf habe er, Grüner, auf Roth einen Schuß abgegeben. Diese Aussage hat Grüner erst mehrere Monate nach seiner ersten Vernehmung bei einer Vernehmung durch das Landeskriminalamt gemacht, während er bei der ersten Vernehmung von diesem Vorgang nichts erwähnt hatte. Es gibt einen Aktenvermerk, wonach man noch nach einem weiteren Urheber für einen Schuß auf Roth suchte und hat dann, das gab Grüner in der Hauptverhandlung zu, ihm sehr konkret und suggestiv die Frage gestellt, ob er nicht doch noch einen Schuß auf Roth abgegeben haben könne. Man versuchte diesen Schuß auch noch zu kombinieren mit einem Loch an der Tür, einem Durchschuß, für den auch noch ein Urheber gefunden werden mußte. Und Grüner hat dann die entsprechende Aussage geliefert. Inzwischen ist dieser Teil der Aussage in mehrerer Hinsicht widerlegt. Das Loch in der Tür wird nach neuesten Erkenntnissen gar nicht einem Schuß aus einer Polizeipistole zugeordnet, sondern einem Schuß aus dem Colt von Werner Sauber. Der Durchschuß bei Roth kann nach dem Verlauf des Schußkanals nicht so verursacht worden sein, wie es Grüner geschildert hat; also hier haben wir an einem Beispiel eine Polizeiaussage ganz klar widerlegen können. Grüner ist auch insofern widerlegt, als er behauptet hat, er hätte gehört und auch aus dem Augenwinkel gesehen, daß Sauber als erster 2 Schüsse auf Pauli abgegeben habe. Dann habe Sauber auf ihn, Grüner das Feuer eröffnet und

* S. den Beitrag S. 310.

erst dann habe er, Grüner, das Feuer erwidert. Er hat dazu Standortschilderungen gegeben und Zeichnungen, Skizzen angefertigt, nach denen er das Feuer erst erwidert habe, nachdem Sauber sich hinter dem NSU befunden habe; er hat beispielsweise ausgeschlossen, über das Heck des NSU gefeuert zu haben, und konnte auch in diesen Punkten im einzelnen widerlegt werden durch Einschüsse, die sich in benachbarten Autos auf dem Parkplatz befinden, und konnte auch widerlegt werden durch andere Aussagen, die Polizeibeamte im Gegensatz zu der Grüner-Aussage gemacht haben.

Ausgerechnet an jenem Tag, als Buback getötet wurde, haben wir unsere Haftentlassungsanträge gestellt. Das war natürlich ein psychologisch unglaublich ungünstiger Zeitpunkt für die Haftentlassungsanträge. Wir hatten uns tatsächlich nach dem bisherigen Prozeßverlauf eine reale Chance ausgerechnet, daß die Haftbefehle aufgehoben werden müßten, da schon nach der ersten Beweisaufnahme widerlegt scheint, daß Sauber das Feuer eröffnete, sondern es spricht alles dafür, daß die Polizeibeamten das Feuer eröffnet haben.

Ich muß vielleicht dazu noch ein Detail erzählen. Ich hatte schon erzählt, daß unsere Mandanten den Eindruck hatten, daß sich die Situation in einem bestimmten Moment entscheidend veränderte: jetzt kommen sie plötzlich mit gezogener Waffe auf uns zu. Der Verdacht besteht, daß in diesem Zeitpunkt die Durchsage durchgekommen war: Terroristenverdacht. Tatsächlich bestätigte sich bei der Zeugenvernehmung des Mannes, der den Funkverkehr bedient hatte, daß eine derartige Computerdurchsage gekommen sei. Er habe aber die Durchsage erst bekommen, als die Schießerei schon beendet gewesen sei. Wir haben uns mit dieser Behauptung, die wir für unglaubwürdig hielten, nicht zufrieden gegeben, insbesondere deswegen, weil wir auch rauskriegten, daß diese ganzen Polizeizeugen vorher in Vorbesprechungen zusammengefaßt worden sind, bei denen sehr genau geklärt worden ist, was jeder Zeuge zu sagen hat, wo er gestanden hat. Wir hatten außerdem einen Verdacht, der sich daraus herleitete, daß ein Aktenvermerk, ein Blatt 7b, nachträglich in die Akten eingefügt worden ist, das sich noch nicht in der Akte befand, als die ersten Kollegen Akteneinsicht hatten. In diesem Aktenvermerk 7b ist der Zeitablauf minutenmäßig in einer Weise dargestellt, wie er unvereinbar ist mit den Zeugenaussagen. Danach soll die Untersuchung um 1.24 Uhr begonnen haben, die Schießerei bereits um 1.26 Uhr, also 2 Minuten später stattgefunden haben. Und da das auch von Polizeizeugen, die sagten, es habe mindestens 10 Minuten gedauert, widerlegt war, ist unser Verdacht noch immer, daß dieser Aktenvermerk 7b nachdrücklich gefälscht worden ist, um zu verschleiern, daß die Computerdurchsage Terroristenverdacht schon da war. Es ist uns dann gelungen, diesen Zeugen, der den Funkverkehr betreut hat und behauptete, die Funkdurchsage sei erst nach der Schießerei gekommen, durch entsprechende Fragen dazu zu bringen, daß er auf die Frage: Haben Sie denn Ihre Kollegen gar nicht gewarnt als diese Durchsage Terroristenverdacht kam? zu antworten: Ja, ich habe es ihnen in verschleierter Form durchgegeben, man weiß ja nicht, wer alles den Polizeifunk mithört. Damit hatten wir ihn natürlich in der Falle, damit konnten wir fragen, welcher Anlaß bestand, dennoch diese Nachricht verschleiert durchzugeben, wenn die Schießerei schon stattgefunden hat.

Wir haben dann noch festgestellt, daß ein Fernschreiben vom 9. Mai existiert, in dem der Ablauf der Schießerei niedergelegt sein soll, und dieses Fernschreiben befindet sich nicht in der Akte. Man kann seine Existenz nur aus einem anderen Aktenvermerk erschließen. Und die Polizei weigert sich, dieses Fernschreiben, daß sie vorher den Zeugen vorgelegt hat, vor der Vernehmung, dem Gericht zur Verfügung zu stellen. Der Vorsitzende hat jetzt an die zuständigen Behörden die

Aufforderung gerichtet, dem Gericht dieses Schreiben zugänglich zu machen. Auch daraus ergibt sich der Verdacht, daß etwas vertuscht werden soll. So dann ist die Vertuschungsabsicht auch daraus deutlich geworden, daß ein Polizeirat Sengespeik alle Polizeizeugen, die im Roth-Prozeß aussagen, zu einer Vorbesprechung im Januar dieses Jahres zusammengefaßt und ihnen dort sogenannte wichtige Hinweise in schriftlicher Form übergeben und mit ihnen erörtert hat. Diese schriftlichen Hinweise hatte einer der Zeugen mitgebracht und es gelang uns, eine Beschlagnahme seiner Papiere durchzusetzen und sie zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. In diesen wichtigen Hinweisen steht dann drin, wie man sich gegenüber solchen Verteidigern wie wir es seien, zu verhalten habe. Die Polizeibeamten wurden zum Beispiel gewarnt, zu kombinieren, »Damit fallen Sie bei diesen Verteidigern auf den Bauch« und es wurde ihnen weiter eingeschärft »Sie haben rechtmäßig gehandelt« – das ist ja gerade die Frage, die erst der Wahrheitsfindung durch das Gericht unterliegen soll.

Im Gegenteil spricht mittlerweile fast alles dafür, daß die Darstellung der Angeklagten richtig ist, wonach die Polizei das Feuer eröffnet hat, nachdem Sauber einen Fluchtversuch gemacht hat. Sauber wußte, daß er gesucht wurde, und hat vermutlich die Situation so eingeschätzt, daß er sich im Dunkel der Nacht möglicherweise noch absetzen könnte. Er hat dann offensichtlich zurückgeschossen. Dafür, daß er nicht als erster geschossen hat, spricht auch noch folgender Umstand: Nach der Anklage soll der Polizeibeamte Pauli, der bei der Schießerei selber getötet worden ist, im Zusammenbrechen, nachdem er schon 2 Schüsse von Sauber bekommen hat noch sein ganzes Magazin mit 7 Schüssen leer geschossen haben. Das kann aber nicht so sein, denn einer der Schüsse, die Pauli erhalten hat, ist ein Herzkronendurchschuß, eine Verletzung, die, wie uns Mediziner bestätigen, einen sofortigen Herzstillstand zur Folge hat, so daß die Abgabe mehrerer weiterer Schüsse durch Pauli unmöglich wurde durch diesen Treffer. Es spricht also alles dafür, daß Pauli zunächst sein ganzes Magazin leergeschossen hat, und dann erst diesen Treffer erhalten hat.

Es spricht andererseits sehr viel dafür, daß Sauber erschossen worden ist, als er bereits zu Fall gekommen war. Der Polizeibeamte Hoffmann, der auch 7 Schuß auf Sauber abgegeben hat, hatte überhaupt erst Schußfeld – nach seiner eigenen Erklärung – nachdem Sauber sich einen Meter vor einem Stacheldraht befand, über den er dann gestürzt und in ein Blumenbeet gefallen ist. Da Sauber sich in Bewegung befand, kann das Zurücklegen dieses einen Meters nur Sekundenbruchteile in Anspruch genommen haben, und von diesem Zeitpunkt an datiert überhaupt erst die Schußfolge, die Hoffmann abgegeben hat. Es spricht also alles dafür, auch der Verlauf der Schußkanäle in Saubers Körper, daß die Schüsse auf ihn erst, als er wehrlos im Blumenbeet lag, abgegeben worden sind. Wir haben also versucht dem Gericht klarzumachen, daß das Ergebnis des bisherigen Prozesses sein könnte, daß nicht die Mörder, sondern die Ermordeten angeklagt sind.

Heinrich Hannover

2. Untersuchungshaft: Beugung, Bestrafung, Vorbeugung?

»Die Persönlichkeit des Untersuchungsgefangenen ist zu achten und sein Ehrgefühl zu schonen. Im Umgang mit ihm muß selbst der Anschein vermieden werden, als ob er zur Strafe festgehalten werde. Die Untersuchungshaft ist so zu vollziehen, daß der Gefangene keinen sittlichen oder körperlichen Schaden leidet.«

Nr. 1 Abs. 3 Untersuchungshaftvollzugsordnung

Haftbedingungen von Roland Otto und Karl-Heinz Roth

Ich will zu Beginn etwas zu den Haftbedingungen sagen, die diesem Prozeß bereits vorangegangen sind und daran anknüpfend einige Bemerkungen zur Funktion der Untersuchungshaft machen. Ich beziehe mich in meinen Ausführungen auf Unterlagen und Dokumentationen des Unterstützungsbüros für Roland Otto und Karl-Heinz Roth in Köln, die ich in den letzten Tagen zur Verfügung gestellt bekommen habe. Gegendarstellungen sind mir nicht bekannt. Ich will drei Bereiche herausgreifen:

- den Bereich der Unterbringung
- den Bereich der Information
- den Bereich der Gesundheit.

Zunächst einmal ist festzuhalten, daß beide Betroffenen in strenger Einzelhaft gehalten wurden über längere Zeit. Hinter dem Begriff der strengen Einzelhaft verbirgt sich ein System besonderer Haftbedingungen, daß insgesamt darauf gerichtet ist, den Gefangenen von seiner Umwelt total zu isolieren, und jegliche Möglichkeit des menschlichen Kontakts innerhalb der Anstalt zu unterbinden. Das bedeutet im einzelnen: Einzelzelle, Ausschluß von allen Gemeinschaftsveranstaltungen, Einzelhofgang, Einzelbad etc. Unter diesen Bedingungen ist Roland Otto 15 Monate verwahrt worden und Karl-Heinz Roth ist in dieser Weise bis Ende Dezember 1976, also 20 Monate, verwahrt worden. Dann ist die Isolierung bei Karl-Heinz Roth gelockert worden und im Februar 1977 ist sie dann während des Prozesses wieder verschärft worden. Zusätzlich war die Zelle von Karl-Heinz Roth zeitweise auch nachts stark beleuchtet durch Außenscheinwerfer, die vor seiner Zelle angebracht waren. Der Isolation im Inneren der Anstalt entspricht die Isolation von der Außenwelt. Karl-Heinz Roth unterlag während der ersten Zeit seiner Haft einer besonders engherzig gehandhabten Briefkontrolle. Der Haftrichter hatte festgelegt, daß er nur 10 Seiten pro Woche ausgehende Post und 20 eingehende Post erhalten bzw. verschicken durfte, wobei eine bestimmte Schriftgröße und ein fester Zeilenabstand vorgeschrieben waren. Eine Schreibmaschine wurde Karl-Heinz Roth über ein Jahr lang vorenthalten; im August 1976 hat er dann eine solche Schreibmaschine erhalten, die aber völlig demontiert und zunächst funktionsuntüchtig war. Soviele zunächst zur Unterbringung und zur Isolationshaft.

Ein weiterer Bereich der Haftbedingungen ist der der Information. Karl-Heinz Roth ist von Mai 1975 bis Oktober 1975 ohne Zeitungen, ohne Radio, ohne Bücher außerhalb der Anstaltsbücher gehalten worden. Im Oktober 1975 hat er dann die ersten vier selbstgewählten Bücher zur Verfügung bekommen, die dann bis Dezember reichen mußten. Im Dezember wurden dann Zeitungen zugelassen, allerdings unter allerlei Hindernissen, erstens kamen sie nur sporadisch, wurden bei den